

Privatrecht Aufbaustudium

(Herbstsemester 2020)

Examinator/in Prof. Paul Eitel und Prof. Jörg Schmid
Datum/Zeit der Prüfung 18. Januar 2021, 08.30–12.30 Uhr
Ort der Prüfung zu Hause
Prüfungslaufnummer
Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*
Maturitätssprache

Punkte Teil I:	_____
Punkte Teil II:	_____
Punktetotal	_____
Note	_____

Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **17 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zu Hause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht Aufbaustudium
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **vier Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung). Empfehlung zur Zeiteinteilung der vier Stunden: Teil I/Prof. Eitel: 90 Minuten; Teil II/Prof. Schmid: 150 Minuten.
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **120 Punkte** möglich (Teil I/Prof. Eitel: 45 Punkte; Teil II/Prof. Schmid: 75 Punkte).
- Die Prüfung ist **open book, aber nicht open electronic sources**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, KKG, PrHG, UWG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen), ZPO und GBV.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Schreiben Sie **Ihre Antworten direkt in das vorliegende Dokument hinein**. Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die **Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert**, und beachten Sie (wo vorhanden) den vorgegebenen Maximalumfang der Antwort. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind.

- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit:**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des PDF-Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I**Prof. Eitel****45 Punkte****Fall 1** [total 19 Punkte]**Sachverhalt:**

Franziska (F) und Martin (M) sind seit dem Jahr 1990 miteinander verheiratet, waren beide stets selbständigerwerbend und sind kinderlos geblieben. Sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen und der ausserordentliche Güterstand ist nicht eingetreten. Seit einiger Zeit ist ein Ehescheidungsverfahren hängig.

Den Ehegatten gehören die folgenden Vermögenswerte (Hinweise: Es handelt sich stets um die Verkehrswerte; und mit «per Scheidungsurteil» ist jeweils gemeint: der Wert oder Kontostand im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft [im Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit] des Ehescheidungsurteils).

Vermögen F:

- Ferienhaus in Marbach, erworben als Schenkung (Erbvorbezug) von der Mutter, im Jahr 1997, Wert damals 500'000, Wert bei Einreichung des Scheidungsbegehrens 900'000, Wert per Scheidungsurteil 1'000'000
- Auto Marke Ferrari, gekauft im Jahr 2005, Wert seither unverändert 100'000, als Ersatz für ein Auto Marke Ford, gekauft im Jahr 1989 und verschrottet im Jahr 2005 (am Tag, an dem sie den Ferrari kaufte)
- PostFinance Konto, Kontostand bei Einreichung des Scheidungsbegehrens 1'000'000, Kontostand per Scheidungsurteil 800'000.

Vermögen M:

- Baulandgrundstück in Meggen, erworben im Jahr 2012, aus während der Ehe gespartem Erwerbseinkommen; Wert damals 600'000, Wert bei Einreichung des Scheidungsbegehrens 900'000, Wert per Scheidungsurteil 1'000'000
- Auto Marke Mercedes, erworben im Jahr 2018, Wert seither unverändert 100'000, im Tausch gegen ein Auto Marke Maserati, erworben im Jahr 2006
- PostFinance Konto, Kontostand bei Einreichung des Scheidungsbegehrens 1'000'000, Kontostand per Scheidungsurteil 1'200'000.

-
- Gemälde von Hodler, erworben im Jahr 2010, im Rahmen einer Erbteilung, Zug um Zug gegen Zahlung von 100'000, aus während der Ehe gespartem Erwerbseinkommen, Wert damals 500'000 (der Wert des «Nettoerbteils» von M betrug somit 400'000), Wert hernach zufolge der Entwicklungen auf dem Kunstmarkt bis zur Einreichung des Scheidungsbegehrens auf 1'500'000 gestiegen, seither unverändert geblieben.

Aufgabe [17 Punkte]

Führen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung durch (und beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, wer wem per Saldo aller Ansprüche wieviel schuldet).

[Maximalumfang der Antwort: 6 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Zusatzfrage [2 Punkte]

Welche beiden wirtschaftlichen Nebenfolgen (ausser derjenigen betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung) wird ein Scheidungsurteil bei kinderlosen Ehegatten in der Regel mindestens ebenfalls noch berücksichtigen?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Fall 2 [total 10 Punkte]

Erblasserin X hinterlässt ihren Ehemann W und, als einzige Verwandte, ihre Mutter M und ihren Bruder B; V, der Ehemann von M und Vater von X und B, ist vorverstorben.

Der Nachlass von X (nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung) setzt sich zusammen wie folgt:

- Liquide Mittel (Bankguthaben und Wertschriften): 2'400'000
- Ferienhaus in Sörenberg: 800'000.

Somit total: 3'200'000.

X hat am 30.11.2008 ein eigenhändiges Testament errichtet, mit folgendem Inhalt:

- «1. Die 'Stiftung für die Bergbevölkerung' setze ich als meine einzige Erbin ein (vgl. Art. 483 ZGB); sie erhält grundsätzlich meinen ganzen Nachlass und soll (ausser in Konkurrenz mit meinem lieben Götlibuben G) unter allen Umständen so viel wie möglich davon behalten können.
2. Meine Mutter und meinen Bruder setze ich auf ihren Pflichtteil, den sie zudem ausschliesslich in Geld erhalten sollen; ich entziehe ihnen somit auch ihre Erbenstellung.
3. Mein lieber Götlibub G bekommt als Vermächtnis (vgl. Art. 484 ZGB) mein Ferienhaus in Sörenberg.»

Frage 1 [6 Punkte]

Wer bekommt bzw. behält was und wieviel,

- 1.1. wenn der «letzte Wille» der Erblasserin vollumfänglich umgesetzt wird (beantworten Sie dabei insbesondere auch die Frage, welche Verfügungsart das Testament in Ziff. 2 enthält und weshalb der Entzug der Erbenstellung zulässig ist) bzw.
- 1.2. wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen (wobei Sie nur angeben müssen, welche Beteiligten mehr oder weniger bekommen bzw. behalten, als dann, wenn der «letzte Wille» der Erblasserin vollumfänglich umgesetzt wird)?

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Ergänzung des Sachverhalts / Frage 2 [4 Punkte]

Wir nehmen an, die Erblasserin habe ein weiteres eigenhändiges Testament errichtet (ohne Angabe von Ort und Zeit der Errichtung), in welchem steht:

«Hiermit widerrufe ich mein Testament vom 30.11.2008.»

Wer bekommt wertmässig wieviel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Fall 3 [total 16 Punkte]

Erblasser X hinterlässt als einzige gesetzliche Erben seine Ehefrau Wilma (W) sowie Tanja (T) und Samuel (S). T ist die Tochter von X und W. S ist erst kurz vor dem Tod von X geboren worden und hat keinen «juristischen» Vater; es steht jedoch fest, dass X der «biologische» Vater von S ist.

Der Nettotonnachlass von X (nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung) beläuft sich auf 400'000.

X hat zu Lebzeiten folgende Schenkungen ausgerichtet (die relevanten Werte der Grundstücke sind unverändert geblieben):

- 10 Jahre vor seinem Tod der Tochter T: Grundstück Nr. 1 im Wert von 600'000, mit Befreiung von ihrer allfälligen Ausgleichungspflicht
- 6 Jahre vor seinem Tod der Tochter T: Grundstück Nr. 2 im Wert von ebenfalls 200'000, ohne Befreiung von ihrer allfälligen Ausgleichungspflicht
- 1 Jahr vor seinem Tod der gemeinnützigen Institution Verein V: Geldschenkung 400'000.

Zudem hat X ein Testament errichtet, in welchem steht:

- «1. Ich anerkenne den von mir gezeugten Samuel als meinen Sohn.
2. Ich bestätige die gesetzliche Erbfolge.
3. Meine Nichte N bekommt 200'000.»

Frage 1 [1 Punkt]

Weshalb steht fest, dass W nicht die Mutter von S ist?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage 2 [2 Punkte]

Welche Verfügungsarten liegen in den Ziff. 1 und 3 des Testaments vor?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage 3 [6 Punkte]

Wer behält bzw. bekommt wieviel, wenn der Nachlass unter Berücksichtigung der ausgerichteten Schenkungen so abgewickelt wird, wie dies der Erblasser im Rahmen seiner zu Lebzeiten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und getroffenen Anordnungen (unter Lebenden und von Todes wegen) geregelt hat (gehen Sie zudem davon aus, dass T ihre Grundstücke unbedingt behalten will; beantworten Sie daher insbesondere auch die Frage, ob T ihre Grundstücke auch gegen den Willen der übrigen Beteiligten behalten kann).

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage 4 [7 Punkte]

Wer behält bzw. bekommt wertmässig wieviel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Teil II**Prof. Schmid****75 Punkte****Fall 4** [total 32 Punkte]

Erna Eisner ist (Allein-) Eigentümerin des Grundstücks Nr. 450, GB Horw (Kanton Luzern), auf welchem ein Dreifamilienhaus errichtet ist. Die 5-Zimmerwohnung im 2. Stock bewohnt sie selber mit ihrem Ehemann Egon Eisner. Die beiden Wohnungen im Parterre und 1. Stock sind vermietet.

Frage 4.1 [6 Punkte]

Am 15. Januar 2021 hat Nina Naumann, Eigentümerin des nördlich angrenzenden Grundstücks Nr. 451, GB Horw, die gerade ihre freistehende Doppelgarage umbaut und ihren Garten umgestaltet, diverses Material (Erdmaterial, Abfallholz) und Gartenbaumaschinen auf dem Grundstück Nr. 450 deponiert. Erna Eisner sprach ihre Nachbarin Nina am 16. Januar 2021 darauf an und bat sie, alles Deponierte zu entfernen. Nina Naumann antwortete, der Umbau auf ihrem Grundstück brauche halt viel Zeit und das Material störe am fraglichen Ort (Nordseite von Ernas Grundstück) ja eigentlich niemanden.

Welche privatrechtlichen Rechtsbehelfe stehen Erna Eisner zu, um zu erreichen, dass Nina Naumann das deponierte Material und die Baumaschinen entfernt? Ist dabei auf irgendwelche Fristen zu achten?

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1.5]

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

Antwort:

Frage 4.2 [8 Punkte]

Für die Umbauarbeiten auf ihrem Grundstück Nr. 451, GB Horw, hatte Nina Naumann unter anderem den Bauunternehmer Beat Bauer beigezogen, der gemäss mündlichem Vertrag die bestehende (alte und baufällige) Doppelgarage abreißen und das Baumaterial aus Beton und Metall entsorgen sollte. Beat Bauer nahm am 5. Januar 2021 den Abriss der Garage mit einem Bagger vor und entsorgte das Beton- und Metallmaterial am 8. Januar 2021. Am 14. Januar 2021 stellte er für seine Arbeiten Rechnung über den Betrag von Fr. 1'200.–. Nina Naumann bestritt diesen Betrag und verweigerte die Bezahlung. Sind die Fr. 1'200.– geschuldet? Wenn ja: Wann verjährt diese Forderung, und hat Beat Bauer eine rechtliche Möglichkeit, seine Forderung dinglich zu sichern? Wie soll er vorgehen, und muss er irgendwelche Fristen beachten?

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage 4.3 [8 Punkte]

Südlich an Erna Eisners Grundstück grenzt das Grundstück Nr. 449, GB Horw, das den Eheleuten Marta und Manfred Miesch gehört, und zwar zu je $\frac{1}{2}$ Miteigentum. Von den Eheleuten Miesch möchte sich Erna Eisner das (dingliche) Recht einräumen lassen, das Grundstück zu betreten und zu befahren; dadurch könnte Erna wesentlich schneller zur Kantonsstrasse gelangen als heute. Die Eheleute Miesch, die den gleichen (westlichen) Teil ihrer eigenen Parzelle bereits heute als Zufahrt benutzen, sind mit Ernas Vorschlag einverstanden. Um was für ein Recht geht es, und wer muss bei welcher Stelle was unternehmen, damit dieses Recht entsteht? Wann genau entsteht es als dingliches Recht?

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage 4.4 [10 Punkte]

Die Parterrewohnung im Dreifamilienhaus (Grundstück Nr. 450) hat Erna Eisner an das unverheiratete Paar Frida Freitag und Markus Mahler vermietet, und zwar für Fr. 2'400.– im Monat, vorauszahlbar auf den Ersten eines jeden Monats. Mietantritt war der 1. Juli 2018. Seit Weihnachten 2020 ist es in dieser Wohnung immer wieder zu nächtlichem Lärm (laute Musik, Streitereien des Konkubinatspaars) gekommen; ausserdem haben Frida Freitag und Markus Mahler den Januar-Mietzins bis heute nicht bezahlt. Erna Eisner fragt Sie um rechtlichen Rat:

Frage a) Auf wann kann Erna ihren Mietern Frida Freitag und Markus Mahler ordentlich kündigen, und wie (und mit welchen Chancen auf Erfolg) könnten sich die beiden Mieter gegen eine ordentliche Kündigung rechtlich wehren? [6 von 10 Punkten] (Gehen Sie davon aus, dass es in Horw keine ortsüblichen Kündigungstermine gibt.)

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Frage b) Welche anderen Möglichkeiten des privatrechtlichen Vorgehens (als eine ordentliche Kündigung) gegen Frida Freitag und Markus Mahler hat Erna Eisner? [4 von 10 Punkten]

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1.5]

Antwort:

Fall 5 [total 30 Punkte]

Der Bankangestellte Peter Prah! kaufte am 5. August 2020 bei der Tischler Fachmarkt AG, Luzern, für seinen Garten eine neue elektrische Baumsäge, Modell «Razor 6S», für Fr. 380.–, die angeschrieben war als «das ideale Gerät für Hobbygärtner» und die er gleich ausgehändigt bekam. Bezüglich der Kaufpreiszahlung war «Zahlung bis 15. August 2020» vereinbart; ausserdem befand sich in den «Allgemeinen Verkaufsbedingungen» der Verkäuferin, die auf der Rückseite des Vertragsdokuments abgedruckt waren, folgender Vermerk: «Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben alle verkauften Geräte im Eigentum der Verkäuferin.» Die Säge war am 10. Januar 2018 von der Winter AG, Winterthur, hergestellt worden.

Frage 5.1 [8 Punkte]

Bis 15. August 2020 wurde der Kaufpreis von Peter Prah! nicht bezahlt. Am 16. August 2020 erkundigte sich die Tischler Fachmarkt AG bei Ihnen über ihre Rechte. Sie wollte die Säge zurückhaben. Hatte sie (am 16. August 2020) das Recht, die Baumsäge herauszuverlangen, und wer war zu diesem Zeitpunkt Eigentümer(in) der Säge?

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 5.2 [16 Punkte]

Wir nehmen an, Peter Prahl zahlte am 16. August 2020 den Kaufpreis, womit die Verkäuferin einverstanden war. Am 12. Januar 2021 begab sich Prahl in seinen Garten, um Bäume zu schneiden. Während des Sägens sprang plötzlich die Kette der elektrischen Baumsäge aus der Halterung, wodurch sich Prahl schwere Schnittwunden an beiden Händen und Armen zuzog. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass das von Prahl gekaufte und verwendete Exemplar der Baumsäge einen Montagefehler aufwies, der beim Sägen bei tiefen Temperaturen das Abspringen der Kette aus der Halterung begünstigte. Weder die Tischler Fachmarkt AG noch die Winter AG kannten den Montagefehler.

Prahls von der Versicherung nicht gedeckte Arztkosten betragen Fr. 500.–. Er erlitt zwar keinen Lohnausfall, aber die Heilung der Schnittwunden dauerte mehrere Wochen, in denen Prahl wegen der starken Schmerzen trotz Medikamenten kaum schlafen konnte. Ausserdem musste er wegen der Verletzungen seine für Februar 2021 im Engadin geplanten Winterferien absagen; hier musste Prahl zwar der Vermieterin der Ferienwohnung nichts bezahlen, ärgert sich aber sehr über die verpfuschten (verdorbenen) Ferien.

Prahl, der den Vorfall am 17. Januar 2021 der Tischler Fachmarkt AG per E-Mail mitteilte, hat genug vom «Hobbygärtnern» und will von der Baumsäge nichts mehr wissen. Welche Ansprüche hat Peter Prahl gegen wen, und wann verjähren sie? *(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt. Gehen Sie sodann auch auf die Frage ein, ob Prahl für die verpfuschten [verdorbenen] Ferien etwas fordern kann.)*

[Maximalumfang der Antwort: 8 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 5.3 [6 Punkte]

Wir nehmen an, Peter Prahl hat aus dem Sachverhalt von Frage 5.2 gegen die Tischler Fachmarkt AG eine Geldforderung von Fr. 500.–. Für diesen Betrag hat Prahl auch schon am 18. Januar 2021 ein Betreibungsbegehren auf die Post gebracht, das den Organen der Tischler Fachmarkt AG am 25. Januar 2021 ausgehändigt wird. Prahl möchte nun diese Forderung unentgeltlich auf seine 18-jährige Nichte Nicole Niederer übertragen. Wer muss was tun, damit dieses Ziel erreicht wird? (*Falls dazu irgendwelche Dokumente erforderlich sind, fertigen Sie diese konkret an.*) Und: Wann verjährt diese Forderung?

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Fall 6 [total 13 Punkte]

Die Bank Balmer AG mit Sitz in Sursee (Kanton Luzern) beabsichtigte, ihre Geschäftsräumlichkeiten in Sursee umzubauen und zu erweitern. Mit schriftlichem Vertrag vom 20. Mai 2020 betraute sie die Architektin Anna Arter damit, die Pläne für den Erweiterungsbau zu zeichnen, das Baugesuch bei der Gemeinde Sursee einzureichen, nach Eingang der Baubewilligung die geeigneten Handwerker auszuwählen und diese bei ihrer Arbeit zu beaufsichtigen (Bauleitung). Vereinbart war ein «Pauschalhonorar von Fr. 5'000.– für die Bemühungen bis zur Erteilung der Baubewilligung» und für die «späteren Bemühungen» ein Honorar nach Aufwand zum Stundenansatz von Fr. 200.–.

Anna Arter lieferte der Bank Balmer AG die Pläne am 20. Juni 2020 ab und reichte namens der Bank das Baubewilligungsgesuch ein; die Baubewilligung wurde vom Gemeinderat Sursee am 7. September 2020 erteilt.

Frage 6.1 [5 Punkte]

Am 3. August 2020 stellte sich die Bank Balmer AG auf den Standpunkt, die Pläne enthielten Fehler bezüglich der Schall- und Wärmeisolation der geplanten neuen Aussenwände (was zutrifft und was die Bank eben erst festgestellt hat). Die Bank verlangte von Anna Arter die unentgeltliche Korrektur der fehlerhaften Pläne. Darf die Bank das verlangen, und wann verjährt eine allfällige Forderung? (*Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.*)

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 6.2 [8 Punkte]

Wir nehmen an, die Pläne sind (anders als in Frage 6.1) fehlerfrei gezeichnet. Im Oktober 2020 wechselte die Direktion der Bank Balmer AG. Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Bank erklärte der neue Direktor am 18. Dezember 2020 gegenüber Anna Arter, auf das Umbau- und Erweiterungsprojekt in Sursee werde verzichtet. Daraufhin antwortete Anna am 20. Dezember 2020, sie habe seit der Erteilung des Baugesuchs bereits 20 Stunden für die Auswahl der Handwerker aufgewendet, und stellte der Bank für Fr. 15'000.– Rechnung, nämlich:

«Fr. 5'000.– Pauschalhonorar für die Erstellung der Pläne und die Einreichung Baugesuch;
Fr. 4'000.– Stundenhonorar Auswahl Handwerker (20 h à Fr. 200.–);
Fr. 5'000.– entgangener Gewinn aus entzogener Bauleitung; und
Fr. 1'000.– für moralische Unbill wegen Entzugs der Bauleitung.»

Darf Anna Arter von der Bank Balmer AG den Betrag von Fr. 15'000.– fordern? (*Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht einzugehen.*)

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

(Ende des Fragebogens)